



# **Raiffeisenkasse Algund Gen.**

## **Regelwerk zur Steuerung der Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten (soggetti collegati)**

im Sinne des Rundschreibens Nr. 285/13 der Banca d'Italia – 33.  
Aktualisierung

genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.06.2012,  
angepasst durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.05.2017,  
25.07.2018, 16.12.2020 bzw. 23.06.2021



## Inhaltsverzeichnis

1. Aufsichtsrechtliche Bestimmungen
2. Einleitung
3. Identifizierung der verbundenen Subjekte (soggetti collegati)
  - 3.1. Wer sind als nahestehende Personen und Unternehmen (parte correlata) anzusehen?
  - 3.2. Wer sind als verknüpfte Subjekte (soggetti connessi) anzusehen?
  - 3.3. Wie erfolgt die Identifizierung und Verwaltung der verbundenen Subjekte?
4. Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten
  - 4.1. Welche Geschäfte sind von relevanter Bedeutung?
  - 4.2. Welche Geschäfte sind von geringer Bedeutung?
  - 4.3. Welche Geschäftsfälle gelten als gewöhnliche Geschäfte?
  - 4.4. Welche Geschäftsfälle gelten als Geschäfte mit geringfügigem Betrag?
5. Aufsichtsrechtliche Limits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten
6. Die Rolle der unabhängigen Verwalter
7. Die Rolle des Aufsichtsrates
8. Das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren
  - 8.1. Welche Geschäfte mit verbundenen Subjekten unterliegen dem nachstehend angeführten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren?
  - 8.2. Das Prüfungsverfahren
    - 8.2.1. Das Prüfungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung
    - 8.2.2. Das Prüfungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung



### 8.3. Das Genehmigungsverfahren

- 8.3.1. Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung
- 8.3.2. Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung

### 8.4. Die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte

### 8.5 Sonstige Vorgaben zum Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

- 8.5.1. Dringende Geschäftsfälle
- 8.5.2. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen
- 8.5.3. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen
- 8.5.4. Geschäfte mit oder zwischen kontrollierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen
- 8.5.5. Grundsatzbeschlüsse
- 8.5.6. Nachträgliche Entscheidungen betreffend Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die negative Auswirkungen auf die Raiffeisenkasse haben

## 9. Interne Informationsflüsse

## 10. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

## 11. Weisungen im Zusammenhang mit potentiellen Interessenskonflikten der Mitarbeitern

## 12. Schlussbemerkungen



## 1. Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Das vorliegende Regelwerk hat die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten (Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati), die im Teil 3, Kapitel 11 des Rundschreibens Nr. 285/13 der Banca d'Italia – 33. Aktualisierung– angeführt sind, zum Inhalt.

Die ursprünglich im Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263/06 der Banca d'Italia enthaltenen Bestimmungen traten mit 31.12.2012 in Kraft und sind danach ausgerichtet, das Risiko, dass die Einflussnahme seitens nahestehender Personen und Unternehmen auf die Entscheidungsträger der Raiffeisenkasse die Objektivität und Unparteilichkeit der Entscheidungen bei Kreditgewährungen und sonstigen Geschäftsfällen gegenüber diesen Personen und Unternehmen gefährden könnte, zu überwachen bzw. zu minimieren.



## 2. Einleitung

Das vorliegende interne Regelwerk zur Steuerung der Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten (soggetti collegati) wurde ausgehend von den diesbezüglichen Weisungen der Bankenaufsicht und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Art. 2391 ff. ZGB und Art. 136 BWG ausgearbeitet.

Die wesentlichen Inhalte dieses Regelwerkes betreffen:

- die Identifizierung der verbundenen Subjekte
- die Identifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Regelwerk zu unterwerfen sind
- die Rolle der unabhängigen Verwalter und des Aufsichtsrates
- die Abläufe und Modalitäten, mit denen die Geschäfte mit verbundenen Subjekten geprüft und genehmigt werden
- die Kontrollaufgaben

Im Falle etwaiger Änderungen oder substantieller Ergänzungen dieses Regelwerkes ist dieselbe Vorgangsweise einzuhalten wie für dessen Verabschiedung.

Das vorliegende Regelwerk und etwaige Anpassungen desselben werden auf der Internetseite der Raiffeisenkasse [www.raika.it](http://www.raika.it) veröffentlicht.



### 3. Identifizierung der verbundenen Subjekte (soggetti collegati)

Die mit der Raiffeisenkasse verbundenen Subjekte setzen sich zusammen aus:

- a) den ihr nahestehenden Personen und Unternehmen;
- b) den Subjekten, die mit den ihr nahestehenden Personen und Unternehmen verknüpft sind.

Die korrekte Verwaltung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten in der Genehmigungsphase gründet auf eine vollständige und unmittelbare Erfassung der verbundenen Subjekte durch die Raiffeisenkasse.

#### 3.1. Wer sind als nahestehende Personen und Unternehmen (parte correlata) anzusehen?

Die Bankenaufsicht definiert als nahestehende Personen und Unternehmen, die für die Raiffeisenkasse in Frage kommen:

- a) die Exponenten der Raiffeisenkasse (die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie der Direktor), auch Betriebsorgane genannt;
- b) die Gesellschaften oder Unternehmen, über die die Raiffeisenkasse in der Lage ist, die Kontrolle oder einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

#### 3.2. Wer sind als verknüpfte Subjekte (soggetti connessi) anzusehen?

Die Bankenaufsicht definiert als verknüpfte Subjekte, die für die Raiffeisenkasse in Frage kommen:

- a) die Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform, die von einer nahestehenden Person oder einem nahestehenden Unternehmen kontrolliert werden;
- b) die engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person:
  - die Verwandten bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister)
  - der Ehepartner oder der/die Lebensgefährte/Lebensgefährtin more-uxorio und dessen/deren Kinder;
- c) die Gesellschaften oder Unternehmen, die von den engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person kontrolliert werden.



### 3.3. Wie erfolgt die Identifizierung und Verwaltung der verbundenen Subjekte?

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit Sorgfalt und auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der externen Informationsquellen, die mit ihr verbundenen Subjekte.

Wesentliche Grundlage für die Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte ist die sogenannte „Eigenerklärung“, die seitens der Exponenten der Raiffeisenkasse bei deren Ernennung und bei etwaigen Änderungen vorheriger Angaben verpflichtend erbracht werden muss.

Darüber hinaus werden Informationen zu eventuellen Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung des jeweiligen verbundenen Subjektes gegebenenfalls auch im Zuge der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen, Kreditverlängerungen oder Vertragsänderungen eingeholt bzw. erhoben.

Die Stabstelle Risikomanagement fordert zumindest einmal im Jahr von den Exponenten der Raiffeisenkasse die obgenannte Eigenerklärung ein. Außerdem führt sie eine spezifische Aufstellung, in der die mit den nahestehenden Personen und Unternehmen verknüpften Subjekte eindeutig identifiziert und zugeordnet sind; diese Aufstellung ist dem Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die erwähnten Eigenerklärungen enthalten auch die Subjekte, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwiegereltern, Schwiegertochter/Schwiegersohn, Eltern der Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin), obwohl diese nicht zu den verbundenen Subjekten gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen zählen. Die betreffenden Daten müssen für etwaige Anfragen der Bankenaufsicht bereit gehalten werden.

Um die Erledigung der diesbezüglichen Meldepflichten an die Bankenaufsicht zu unterstützen und eine angemessene Überwachung der Geschäftsabwicklungen mit den verbundenen Subjekten zu erleichtern, wird die bestmögliche Implementierung aller erforderlichen Daten in die automatisierten Informationssysteme der Raiffeisenkasse angestrebt.

Die Raiffeisenkasse weist über ihre Internetseite darauf hin, dass die Kunden bzw. die potentiellen Kunden angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben die vom Art. 137 BWG vorgesehen Strafen nach sich ziehen können.



## 4. Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten

Als „Geschäfte mit verbundenen Subjekten“ werden im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte identifiziert, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und eine Risikoübernahme oder eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist. Auch Fusionen oder Abspaltungen von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen.

Davon ausgeschlossen sind die den Exponenten der Raiffeisenkasse anerkannten Entgelte, sofern sie mit den aufsichtsrechtlichen Anweisungen in Bezug auf die Anreizsysteme und Vergütungsrichtlinien der Banken im Einklang stehen.

Um den Anwendungsbereich des vorliegenden Regelwerks festzulegen, werden die Geschäfte mit verbundenen Subjekten aufgrund deren Merkmale wie folgt klassifiziert:

- a) Geschäfte von relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)
- b) Geschäfte von geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)
- c) gewöhnliche Geschäfte (operazioni ordinarie)
- d) Geschäfte mit geringfügigem Betrag (operazioni di importo esiguo)

### 4.1. Welche Geschäfte sind von relevanter Bedeutung?

Als Geschäfte von relevanter Bedeutung gelten laut den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das von der letzten veröffentlichten Bilanz abgeleitete aufsichtsrechtliche Eigenkapital, das Limit von 5%, gemäß der von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen/Anlage B vorgegebenen Berechnung des „Indice di rilevanza del controvalore“, übersteigt; für Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen kommt hingegen die Berechnung des „Indice di rilevanza dell'attivo“ zur Anwendung.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat jedoch im Lichte des Vorsichtsprinzips beschlossen, für die Ermittlung der Geschäfte von relevanter Bedeutung einen niedrigeren Grenzwert als das obgenannte aufsichtsrechtliche Limit von 5% festzulegen. Im Besonderen hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass für die Raiffeisenkasse jeder Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten, dessen Gegenwert den Betrag von 2 Millionen Euro übersteigt, als Geschäft von relevanter Bedeutung einzustufen und zu behandeln ist. Für die Ermittlung des entsprechenden Gegenwertes sind, je nach Art des Geschäftsfalles, die in der genannten Anlage B für die Berechnung des „Indice di rilevanza del controvalore“ angeführten Bezugsparameter heranzuziehen.



Falls ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden, so sind die entsprechenden Beträge, zwecks Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes, zu kumulieren.

#### 4.2. Welche Geschäfte sind von geringer Bedeutung?

Alle Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die nicht als Geschäfte von relevanter Bedeutung einzustufen sind, gelten als Geschäftsfälle von geringer Bedeutung.

#### 4.3. Welche Geschäftsfälle gelten als gewöhnliche Geschäfte?

Als gewöhnliche Geschäfte gelten jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die von geringer Bedeutung sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit zu Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen abgewickelt werden.

Im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind für die Raiffeisenkasse folgende Kriterien ausschlaggebend, ob ein Geschäft als „gewöhnlich“ eingestuft werden kann:

- die Art des Geschäftes: liegt das Geschäft außerhalb der von der Raiffeisenkasse üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten, kann es nicht als gewöhnliches Geschäft eingestuft werden;
- das Vertragswerk des Geschäftes: um als gewöhnliches Geschäft zu gelten, muss das diesbezügliche Vertragswerk der in der Raiffeisenkasse für derartige Geschäftsfälle üblicherweise verwendeten Vertragsvorlage entsprechen;
- die wirtschaftlichen Bedingungen des Geschäftes: die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber den nicht nahestehenden Personen und Unternehmen für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden;
- die Betragsgröße des Geschäftes: die Betragsgröße des Geschäftes darf nicht in signifikanter Weise die übliche Dimension der Geschäfte derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil übersteigen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass Kreditgeschäfte oder sonstige Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten, bei denen die Gegenpartei bereits als Risikoposition mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall oder gestundete Risikoposition eingestuft ist, keinesfalls im Lichte der gewöhnlichen Geschäfte abgewickelt werden dürfen.

Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Gegenpartei des Geschäftsfalles sind nicht vorgesehen.



---

#### 4.4. Welche Geschäftsfälle gelten als Geschäfte mit geringfügigem Betrag?

Als Geschäfte mit geringfügigem Betrag werden all jene Geschäftsfälle klassifiziert, die von geringer Bedeutung sind und den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen.



## 5. Aufsichtsrechtliche Limits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten

Für unsere Raiffeisenkasse gelten für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten die nachstehenden aufsichtsrechtlichen Limits, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital:

- a) gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist: der von der Vollversammlung jährlich festgelegte Maximalbetrag, höchstens jedoch 5%
- b) gegenüber den mit dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist, verknüpften Subjekten: 5%
- c) gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der nicht Mitglied der Raiffeisenkasse ist, und den mit ihm verknüpften Subjekten: 5% insgesamt
- d) gegenüber einer Gesellschaft oder einem Unternehmen, über die/das die Raiffeisenkasse in der Lage ist, die Kontrolle oder einen maßgeblichen Einfluss auszuüben und den damit verknüpften Subjekten: 15% insgesamt bei einem Nicht-Finanzunternehmen bzw. 20% insgesamt bei einem sonstigen Unternehmen

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten muss dauerhaft gewährleistet werden. Sollte sich eine Überschreitung dieser Limits aus Gründen, die von der Raiffeisenkasse nicht beeinflusst werden, ergeben, so wird vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung des Limits ein Rückführungsplan erstellt, der innerhalb von 20 Tagen nach dessen Genehmigung, samt den entsprechenden Beschlussfassungen, der Bankenaufsicht zuzustellen ist.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits wird in der Raiffeisenkasse mittels geeigneter EDV-Lösungen, durch Kontrollen seitens der zuständigen operativen Bereiche, durch Überprüfung der Meldedaten sowie durch die Prüftätigkeit der internen Kontrollorgane sichergestellt.

Die mit den Geschäften mit verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken werden, sofern sie für die Betriebstätigkeit der Raiffeisenkasse von besonderer Bedeutung sind, im Rahmen des internen Kapitaladäquanzverfahrens einer Bewertung unterzogen. Insbesondere müssen etwaige Überschreitungen der aufsichtsrechtlichen Limits bei der Ermittlung des gesamten internen Kapitalbedarfs berücksichtigt werden.



## 6. Die Rolle der unabhängigen Verwalter

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelten als sogenannte „unabhängige Verwalter“ jene Mitglieder des Verwaltungsrates der Raiffeisenkassa, welche die vom Statut vorgesehenen Unabhängigkeit-Voraussetzungen erfüllen und die, bezogen auf den jeweils gegebenen Geschäftsfall, nicht als Gegenpartei auftreten oder als verbundenes Subjekt einzustufen sind bzw. sich nicht in einem Interessenskonflikt gemäß Art. 2391 ZGB befinden. Darüber hinaus darf ein unabhängiger Verwalter keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen.

Den unabhängigen Verwaltern wird von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine bedeutsame Rolle beim Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit verbundenen Subjekten zugewiesen.

Insbesondere haben die unabhängigen Verwalter folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Erstellung eines präventiven und verbindlichen Gutachtens darüber, ob die im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen und deren Änderungen den Zielsetzungen der diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen;
- die Begutachtung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten während der Prüfungsphase, zwecks Feststellung und Mitteilung an das Beschlussorgan von etwaigen Lücken oder Unzulänglichkeiten;
- die Einbeziehung in die Verhandlungs- und Abwicklungsphase bei Geschäften von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten, indem sie einen vollständigen und rechtzeitigen Informationsfluss erhalten und die Möglichkeit haben, Informationen einzuholen sowie Anmerkungen und Vorbehalte an das Beschlussorgan und an die mit der Verhandlung und Abwicklung betrauten Funktionen vorzubringen;
- die Erstellung von präventiven Gutachten um festzulegen, ob die Durchführung eines Geschäftes mit einem verbundenen Subjekt und die diesbezüglichen Bedingungen im Interesse und zum Vorteil der Raiffeisenkassa sind;
- die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit etwaigen Grundsatzbeschlüssen.

Um eine ordnungsgemäße und möglichst rasche Bewertung der betreffenden Geschäftsfälle zu gewährleisten, sowie in Berücksichtigung der Betriebsgröße der Raiffeisenkassa, hat der Verwaltungsrat in der Sitzung vom 16.12.2020 den Obmann, Herrn Dr. Florian Kiem, zum unabhängigen Verwalter ernannt. Die Aufgabe des unabhängigen Ersatzverwalters hat die Obmannstellvertreterin, Frau Eva Pramstrahler inne (Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.05.2017). Der Ersatzverwalter wird immer dann aktiv, wenn der ernannte unabhängige Verwalter verhindert ist oder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft nicht erfüllen sollte. Der unabhängige Ersatzverwalter kann seine Aufgaben selbstverständlich nur dann wahrnehmen, wenn er selbst die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllt.



---

Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet, kann er, auf Kosten der Raiffeisenkasse, einen unabhängigen externen Sachverständigen zu Rate ziehen.



## 7. Die Rolle des Aufsichtsrates

Auch dem Aufsichtsrat wird bei der Überwachung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten eine wichtige Rolle zugeordnet, die eng mit jenem des unabhängigen Verwalters korreliert.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrates in diesem Zusammenhang betreffen:

- die Erstellung eines verbindlichen Gutachtens darüber, ob die im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen und deren Änderungen den Zielsetzungen der diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen;
- die Erstellung präventiver, nicht verbindlicher Gutachten bei Geschäften von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten, sofern hierfür der unabhängige Verwalter bereits ein negatives Gutachten erstellt oder Vorbehalte eingebracht hat.



## 8. Das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

Im Zuge eines Geschäftsabschlusses oder einer Geschäftserneuerung muss die für die diesbezügliche Abwicklung verantwortliche operative Funktion im Vorfeld prüfen, ob der Geschäftspartner ein mit der Raiffeisenkasse verbundenes Subjekt darstellt. Trifft dies zu, so prüft dieselbe Funktion welchem spezifischen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der betreffende Geschäftsfall zu unterziehen ist und ob eventuell die Voraussetzungen für die Nichtanwendung dieser Verfahren gegeben sind.

Zur Klärung der genannten Sachverhalte kann die operative Funktion auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen.

### 8.1. Welche Geschäfte mit verbundenen Subjekten unterliegen dem nachstehend angeführten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren?

Folgende Geschäfte mit verbundenen Subjekten, in Bezug auf die unter Punkt 4 festgelegte Klassifizierung derselben, sind dem nachstehenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren zu unterziehen:

- a) die Geschäfte von relevanter Bedeutung
- b) die Geschäfte von geringer Bedeutung

Im Rahmen der Geschäfte von geringer Bedeutung werden allerdings folgende Geschäftsfälle von der Anwendung dieser Verfahren ausgeschlossen:

- a) die Geschäfte mit geringfügigem Betrag bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro
- b) die gewöhnlichen Geschäfte

Obwohl für die Geschäfte mit geringfügigem Betrag bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro keine besonderen prozedurellen Obliegenheiten vorgesehen sind, werden diese trotzdem von der Raiffeisenkasse in Evidenz gehalten. Aus der Dokumentation zum jeweiligen Geschäftsfall muss überdies hervorgehen, dass bzw. aus welchem Grund die Bestimmungen nicht angewandt wurden.

Die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte wird im nachstehenden Punkt 8.4. im Detail aufgezeigt.



## 8.2. Das Prüfungsverfahren

### 8.2.1. Das Prüfungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung

Die operative Funktion muss in jedem Fall sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt bzw. von ihr erstellt wird, aus der klar und deutlich die Eigenheiten des Geschäftsfalles hervorgehen; dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- die Eigenheit des Geschäftspartners und das Relevanzverhältnis hinsichtlich des vorliegenden Regelwerkes
- die Typologie und Merkmale des Geschäftsfalles
- die vertraglichen Bedingungen
- die wirtschaftlichen Bedingungen und deren Vergleich zu den normalerweise bei Geschäften derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil mit nicht nahestehenden Personen und Unternehmen angewandten Konditionen
- die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsabschlusses für die Raiffeisenkasse
- die Risikofaktoren, die sich durch den Geschäftsabschluss für die Raiffeisenkasse ergeben
- die Ergebnisse des bisherigen Bewertungsprozesses

Die genannten Informationen werden von der operativen Funktion baldmöglichst dem Direktor weitergeleitet. Der Direktor (oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Direktor) legt die Dokumentation der zu beschließenden Geschäftsfälle rechtzeitig dem unabhängigen Verwalter vor.

Der unabhängige Verwalter begutachtet die ihm zur Verfügung gestellten Informationen über den anstehenden Geschäftsfall, wobei vor allem die formale und substantielle Korrektheit des Geschäftes, das Interesse und die Vorteilhaftigkeit für die Raiffeisenkasse sowie die vermögensrechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf die involvierten Subjekte im Mittelpunkt dieser Überprüfung stehen.

Im Bedarfsfall kann sich der unabhängige Verwalter für diesen Prüfprozess auch die Unterstützung des Raiffeisenverbandes oder sonstiger externer Fachexperten einholen.

Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter ein präventives, nicht verbindliches Gutachten, das dem Beschlussorgan innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens übermittelt wird. In diesem Gutachten müssen das Interesse der Raiffeisenkasse für die Durchführung des Geschäftes sowie die Vorteilhaftigkeit und die substantielle Korrektheit der entsprechenden Bedingungen angemessen begründet werden.



## 8.2.2. Das Prüfungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung

Bei Geschäften von relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.2.1. angeführten Regeln hinaus Nachstehendes zu beachten.

Der unabhängige Verwalter muss bei Geschäften von relevanter Bedeutung bereits im Zuge der Verhandlungs- und Abwicklungsphase eingebunden werden. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige operative Funktion, noch vor Festlegung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen, dem Direktor die wichtigsten Eckdaten des Geschäftsfalles, die vom Direktor umgehend dem unabhängigen Verwalter weitergeleitet werden. Der unabhängige Verwalter wird über die weitere Entwicklung des betreffenden Geschäftsfalles vom Direktor kontinuierlich am Laufenden gehalten. Darüber hinaus hat er jederzeit das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern und eventuelle Feststellungen und Anregungen gegenüber den mit der Verhandlung bzw. Abwicklung des Geschäftsfalles betrauten Funktionen vorzubringen.

Sofern der unabhängige Verwalter bei Geschäften von relevanter Bedeutung zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommt, leitet er sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen an den Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse weiter, der seinerseits die Überprüfung des betreffenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt und ein entsprechendes, nicht verbindliches Gutachten erstellt.

## 8.3. Das Genehmigungsverfahren

### 8.3.1. Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung

Vor jeder Beschlussfassung betreffend die Durchführung eines Geschäftes mit verbundenen Subjekten muss das vom unabhängigen Verwalter erstellte Gutachten in schriftlicher Form aufliegen.

Im entsprechenden Protokoll über die Beschlussfassung des Geschäftes müssen die Informationen angeführt werden in Bezug auf:

- die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse;
- etwaige Abweichungen betreffend die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und sonstigen Eigenheiten des Geschäftsfalles gegenüber den Standardkonditionen oder marktgängigen Konditionen, wobei die ausschlaggebenden Faktoren zur Unterlegung dieser Begründung aus der dem Beschluss beizulegenden Dokumentation hervorgehen müssen;



- die Entscheidung, weshalb der Geschäftsabschluss, im Falle eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt seitens des unabhängigen Verwalters, trotzdem gutgeheißen wird.

Sofern die Genehmigung eines Geschäftsfalles, aufgrund der internen Regelungen, nicht in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fällt, ist das zuständige Beschlussorgan verpflichtet, trimestral dem Direktor, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und deren Eckdaten zu berichten; die Geschäfte, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, müssen hingegen einzeln und umgehend nach der Beschlussfassung mitgeteilt werden.

### 8.3.2. Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung

Bei Geschäften von relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.3.1. angeführten Regeln hinaus Nachstehendes zu beachten.

Die Genehmigung der Geschäfte von relevanter Bedeutung liegt ausschließlich im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates.

Sämtliche Geschäfte von relevanter Bedeutung, die trotz eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt seitens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind, müssen jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

### 8.4. Die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte

Im Bereich der Geschäfte von geringer Bedeutung, die gemäß Punkt 4.3. als gewöhnliche Geschäfte eingestuft werden, kommt das obgenannte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, aufgrund der von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmeregelung, nicht zur Anwendung.

Für die gewöhnlichen Geschäfte ist allerdings folgende Vorgangsweise zwingend einzuhalten:

- in den entsprechenden Beschlussfassungen bzw. Unterlagen muss auf den „gewöhnlichen“ Charakter des Geschäftsfalles verwiesen werden;
- die für die entsprechende Einstufung ausschlaggebenden Faktoren müssen objektiv nachvollziehbar sein und in den Beschlussfassungen bzw. Unterlagen explizit angeführt werden;
- es muss mindestens einmal im Jahr ein Informationsfluss, auch in zusammengefasster Form, erstellt werden, der es ermöglicht, eine angemessene Überwachung dieser Geschäftsfälle, seitens der internen Kontrollorgane und des unabhängigen Verwalters, vorzunehmen.



## 8.5. Sonstige Vorgaben zum Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

### 8.5.1. Dringende Geschäftsfälle

Das Statut der Raiffeisenkasse sieht derzeit nicht vor, dass für dringende Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten das vorliegende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren gänzlich oder teilweise nicht anzuwenden ist; diese Geschäftsfälle unterliegen daher dem normalen Prozedere.

### 8.5.2. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Sofern ein Geschäft mit verbundenen Subjekten laut Gesetz oder laut Statut von der Vollversammlung genehmigt werden muss, so ist seitens des Verwaltungsrates das im vorliegenden Regelwerk enthaltene Verfahren für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag zu beachten.

### 8.5.3. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen

Für Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, kommt das unter Punkt 8.2. angeführte Prüfungsverfahren zur Anwendung; davon ausgenommen sind die Geschäfte mit geringfügigem Betrag bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro sowie die gewöhnlichen Geschäfte.

Was das Genehmigungsverfahren betrifft, sind hingegen die vom Art. 136 BWG festgelegten Bestimmungen einzuhalten (einstimmige Genehmigung durch den Verwaltungsrat mit dem Einvernehmen aller Aufsichtsräte). In diesen Fällen ist die Einbringung des präventiven Gutachtens seitens des unabhängigen Verwalters nicht erforderlich. In den diesbezüglichen Beschlussfassungen des Verwaltungsrates muss allerdings, neben den Hinweisen, die sich durch die Bestimmungen des Art. 136 BWG ergeben, auch eine entsprechende analytische Begründung festgeschrieben werden in Bezug auf:

- die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse;
- etwaige Abweichungen betreffend die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und sonstigen Eigenheiten des Geschäftsfalles im Vergleich zu den Standardkonditionen oder marktgängigen Konditionen, wobei die ausschlaggebenden Faktoren zur Unterlegung dieser Begründung aus der dem Beschluss beizulegenden Dokumentation hervorgehen müssen.



#### 8.5.4. Geschäfte mit oder zwischen kontrollierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen

Für diese Art von Geschäftsfällen werden keine Ausnahmeregelungen festgelegt.

#### 8.5.5. Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, die Durchführung von Geschäften mit verbundenen Subjekten mittels sogenannter Grundsatzbeschlüsse zu regeln.

Hierbei muss es sich um homogene Geschäfte handeln, die klar und deutlich definiert sind und deren Abwicklung im Voraus genau festgelegt wird. Darüber hinaus müssen diese Grundsatzbeschlüsse, deren Wirksamkeit jeweils die maximale Dauer von einem Jahr nicht überschreiten darf, auch den absehbaren Höchstbetrag dieser Geschäftsfälle, kumulativ betrachtet, vorsehen.

Die betreffenden Grundsatzbeschlüsse müssen dem unabhängigen Verwalter zur Begutachtung vorgelegt werden, wobei die obgenannte prozedurale Vorgangsweise für Geschäfte von relevanter bzw. von geringer Bedeutung, in Abhängigkeit vom voraussehbaren Höchstbetrag dieser Geschäftsfälle, insgesamt gesehen, einzuhalten ist.

Die einzelnen, im Rahmen solcher Grundsatzbeschlüsse durchgeführten Geschäftsfälle unterliegen nicht dem im vorliegenden Regelwerk festgelegten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren. Sollte jedoch ein Geschäftsfall, obwohl dieser anfänglich einem Grundsatzbeschluss zugeordnet wurde, die darin festgelegten Voraussetzungen der Eigenart, Gleichartigkeit und Bestimmtheit nicht erfüllen, kann dieser nicht im Rahmen dieses Grundsatzbeschluss durchgeführt werden; für diesen Geschäftsfall kommen daher die allgemeinen, für die einzelnen Geschäfte mit verbundenen Subjekten festgelegten Regelungen zu Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist trimestral über die im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse abgewickelten Geschäftsfälle zu informieren.

#### 8.5.6. Nachträgliche Entscheidungen betreffend Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die negative Auswirkungen auf die Raiffeisenkasse haben

Die mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäfte können auch nach deren Genehmigung bestimmten Beeinflussungen unterliegen und die Integrität und Transparenz der diesbezüglich getroffenen Entscheidungen in Frage stellen.



---

Demzufolge, sofern ein bereits durchgeführter Geschäftsfall nachträglich die Verbuchung von Verlusten, die Einstufung als zahlungsunfähige Risikoposition, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich oder dergleichen zur Folge haben sollte, fallen die entsprechenden Entscheidungen ausschließlich in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates, wobei in jedem Fall die im vorliegendem Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen für die Geschäfte von relevanter Bedeutung einzuhalten sind.



## 9. Interne Informationsflüsse

In Bezug auf die internen Informationsflüsse an die Genossenschaftsorgane, betreffend die Geschäfte mit verbundenen Subjekten, sind von den Bestimmungen folgende Berichterstattungen, wie bereits aufgezeigt, vorgesehen:

- eine trimestrale Berichterstattung an den Direktor, den Verwaltungs- und Aufsichtsrat über die durchgeführten Geschäfte und deren wichtigsten Merkmale;
- eine umgehende Mitteilung nach erfolgter Beschlussfassung an den Direktor, den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jeden einzelnen Geschäftsfall, bei dem der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat;
- eine mindestens jährliche Berichterstattung, auch in zusammengefasster Form, über die durchgeführten gewöhnlichen Geschäfte, die den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
- eine trimestrale Berichterstattung über die im Rahmen etwaiger Grundsatzbeschlüsse abgeschlossenen Geschäfte;
- eine jährliche Berichterstattung an die Vollversammlung über die Geschäfte von relevanter Bedeutung, bei denen der unabhängige Verwalter und/oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben.

Der Risikobereich Interessenskonflikte wird auch im Jahresbericht der Compliance-Funktion sowie im Jahrestätigkeitsbericht der Risikomanagement-Funktion behandelt.



## 10. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem der Raiffeisenkasse müssen sicherstellen, dass das im vorliegenden Regelwerk definierte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren sowie die für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten aufsichtsrechtlich festgelegten Limits jederzeit eingehalten und potentielle Interessenskonflikte vermieden bzw. dieselben in korrekter Weise verwaltet werden.

Zu diesem Zweck muss die Raiffeisenkasse eine Geschäftspolitik zu den internen Kontrollen über die Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten festlegen, die alle drei Jahre überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zur Prüfung übergeben und in Berücksichtigung der daraus folgenden Hinweise und Anregungen, sowie nach Anhörung des Aufsichtsrates, neu genehmigt werden muss. Die Dokumentation, aus der die Geschäftspolitik zu den internen Kontrollen hervorgeht, wird der Vollversammlung aufgezeigt und steht der Bankenaufsicht für etwaige Anfragen zur Verfügung.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht gemäß Artikel 52 BWG Folge zu leisten.



## 11. Weisungen im Zusammenhang mit potentiellen Interessenkonflikten der Mitarbeiter

Die von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Regelungen sind primär an die Betriebsorgane gerichtet, da diese potentiell in der Lage sind, auf die relevanten Geschäftsfälle der Bank einen erheblichen Einfluss zu nehmen.

Gleichzeitig ergeben sich potentielle Interessenskonflikte, insbesondere im typischen Geschäftsbereich der Kreditvergabe, auch bei den Mitarbeitern der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben.

Gemäß den Bestimmungen der Bankenaufsicht sind insbesondere die relevanten Mitarbeiter einem solchen potentiellen Interessenskonflikt ausgesetzt. Als relevante Mitarbeiter der Raiffeisenkasse gelten jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf die Risikoprofile der Bank hat und die im Rahmen der sogenannten Vergütungsrichtlinien als solche identifiziert worden sind.

In diesem Sinne sind in der Raiffeisenkasse alle Mitarbeiter angehalten, bei jedem zwischen ihnen und der Raiffeisenkasse abzuwickelnden Geschäftsfall eventuelle bestehende Interessenskonflikte dem jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.



## 12. Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Regelwerks haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte einer gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das gewährleistet, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Personen und Unternehmen auf die Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Die operativen Details zur Umsetzung dieses Regelwerkes werden, wo erforderlich, in den internen Dienstanweisungen der Raiffeisenkasse festgelegt. Die Regelungen sollen insgesamt gewährleisten, dass alle aufsichtsrechtlichen und internen Vorgaben und Standards zu den verbundenen Subjekten eingehalten werden.